

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die politischen
Parteien (Parteiengesetz)**
— Drucksache 7/1878 —

A. Problem

Die Wahlkampfkosten 1965 waren zur Bemessungsgrundlage der im Parteiengesetz von 1967 geregelten Kostenerstattung genommen worden. Danach ergab sich, wenn die Wahlkampfkosten in das Verhältnis zu der Zahl der Wahlberechtigten gesetzt werden, ein Betrag von ca. 2,50 DM je Wahlberechtigten. Die derzeitige Rechtslage berücksichtigt nur die Zunahme der Zahl der Wahlberechtigten, nicht dagegen die allgemeine Kostenerhöhung.

B. Lösung

Die seit 1965 ständig erhöhten Kosten eines angemessenen Wahlkampfes, bedingt durch die allgemeine Kostensteigerung, erfordern eine Anhebung der Erstattungsbeträge. Ein Vergleich mit den Berechnungsgrößen des Parteiengesetzes von 1967 rechtfertigt eine Anhebung des Bemessungssatzes von 2,50 DM um 1 DM auf 3,50 DM je Wahlberechtigten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehrkosten betragen für eine Bundestagswahl rund 42 Millionen DM.

A. Bericht der Abgeordneten Spillecke, Dr. Miltner, Dr. Hirsch

Der Gesetzentwurf wurde in der 90. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. März 1974 an den Innenausschuß und nach § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf am 9. Mai 1974 abgeschlossen.

Der im Parteiengesetz von 1967 geregelten Erstattung für Wahlkampfkosten lagen die bei der Bundestagswahl 1965 entstandenen Kosten als Be-

messung zugrunde. Seither konnten nur die Zunahme der Zahl der Wahlberechtigten, nicht aber die eingetretenen allgemeinen Kostenerhöhungen berücksichtigt werden. Die seit 1965 ständig erhöhten Kosten eines angemessenen Wahlkampfes, die durch die Rechenschaftsberichte der Parteien nachgewiesen worden sind, machen eine Anhebung der Erstattungsbeträge notwendig, da andernfalls die Unabhängigkeit der politischen Parteien gefährdet ist.

Bonn, den 9. Mai 1974

Spillecke Dr. Miltner Dr. Hirsch
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1878 — unverändert anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Mai 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	Spillecke	Dr. Miltner	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter		